

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2024/139

Federführung: Bauamt	Datum: 01.07.2024
Bearbeiter: Mona Weichselgartner	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Stadtrat	17.07.2024	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 4 Sitzung des Stadtrates am 17.07.2024

### **Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf isolierte Befreiung Errichtung eines Gartenhauses und eines 1,60 m hohen Zauns Beim Weglehner 1 b (BV- Nr. 2024/0040)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 465/17 der Gemarkung Töging a. Inn, Beim Weglehner 1 b, soll ein 1,60 m hoher Zaun errichtet werden.

Laut Antragsformular soll zusätzlich ein Gartenhaus errichtet werden. Nach Rücksprache mit dem Bauherrn handelt es sich hier um einen Fehler. Der Antrag bezieht sich ausschließlich auf die Errichtung eines 1,60 m hohen Gartenzaunes.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Steinstraße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Das Bauvorhaben ist verfahrensfrei gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a) BayBO.

Nr. 6 des Bebauungsplanes setzt fest, dass als Straßeneinfriedungen ausschließlich grüne Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung, Staketen- oder Hanichelzäune vor Säulen durchlaufend (keine Betonsäulen) einschl. 10 cm Bodenfreiheit max. 1,00 m hoch sein dürfen. Zaunsockel sind nicht zulässig.

Aus diesem Grund ist eine Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Einfriedungssatzung der Stadt Töging a. Inn wird weiterhin eingehalten.

Des Weiteren verläuft südöstlich des Grundstückes auf der Fl.-Nr. 465/29 der Gemarkung Töging a. Inn ein Geh- und Radweg.

An Knotenpunkten, Rad/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder über 0,80 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, (...) und sichtbehinderten Bewuchs freigehalten werden (Richtlinie für die

Anlegung von Stadtstraßen 06).

Im Bereich des Sichtdreieckes darf eine Zaunhöhe von 0,80 m nicht überschritten werden. Das Sichtdreieck umfasst die gesamte Nordgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 465/17 der Gemarkung Töging a. Inn und einen 3,00 m langen Streifen, gemessen ab dem nordöstlichen Grundstücksgrenzpunkt entlang der östlichen Grundstücksgrenze.

Laut Unterlagen wird auch im Bereich des Sichtdreieckes eine Zaunhöhe von 0,80 m nicht überschritten.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

**Der Stadtrat nimmt den Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bauungsplanes zur Kenntnis und lässt diese mit : Stimmen zu.**